

8 Zuführung von Abfindungen an den Versorgungsfonds des Bundes sichergestellt Kat. C (Bundesministerium des Innern (BMI))

8.0

Das BMI und das Bundesministerium der Finanzen haben das Verfahren der Zuführung von Abfindungen an den Versorgungsfonds des Bundes neu geregelt. So wollen sie sicherstellen, dass Einnahmen für die spätere Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter dem Versorgungsfonds des Bundes zeitgerecht und vollständig zufließen.

8.1

Dienstherrenwechsel: Vorheriger Dienstherr beteiligt sich an künftigen Versorgungsausgaben

Bund und Länder haben mit Wirkung vom 1. Januar 2011 einen Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln geschlossen (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag). Wechseln Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (Bedienstete) von einem Dienstherrn (Bund, Land, Gemeinde) zu einem anderen, zahlt der vorherige Dienstherr dem neuen Dienstherrn eine Abfindung. Damit beteiligt sich der vorherige Dienstherr an künftigen Versorgungsausgaben.

Die von anderen Dienstherren an den Bund gezahlten Abfindungen sind dem Versorgungsfonds des Bundes (Versorgungsfonds) zuzuführen. Aus ihm sollen ab dem Jahr 2020 die Versorgungsausgaben für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Bediensteten des Bundes finanziert werden. Das BMI verwaltet den Versorgungsfonds als Sondervermögen. Ende 2013 betrug sein Wertumfang 1,13 Mrd. Euro.

Bisherige Verfahrensregelungen

Das BMI und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) beauftragten die Service-Center der Bundesfinanzdirektionen, eingehende Abfindungen zu prüfen, entgegenzunehmen und bei den Versorgungskapiteln als Einnahme zu buchen. Die Ressorts hatten diese innerhalb ihres Einzelplans auf einen bestimmten Ausgabetitel umzubuchen und einmal jährlich an den Versorgungsfonds weiterzuleiten. Das Bundesverwaltungsamt hatte zu prüfen, ob die Abfindungen vollständig und termingerecht eingehen. Zudem hatte es sicherzustellen, dass die Beträge umgehend an die Deutsche Bundesbank weitergeleitet werden. Die Deutsche Bundesbank hatte die Mittel des Sondervermögens nach Richtlinien des BMI und des BMF anzulegen.

Abfindungen nicht dem Versorgungsfonds des Bundes zugeführt

Der Bundesrechnungshof prüfte in den Jahren 2012 und 2013, wie die Bundesbehörden den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag umsetzten. Er stellte fest, dass das Verfahren für die Entgegennahme und die Weiterleitung der Abfindungen an den Versorgungsfonds fehleranfällig war. Die in den Bundesbehörden für die Umbuchung zuständigen Organisationseinheiten hatten häufig keine Kenntnis davon, dass die Service-Center Abfindungsbeträge als Einnahme im Versorgungskapitel gebucht hatten. Deshalb führten sie Abfindungen nicht vollständig dem Versorgungsfonds zu. Von Januar 2011 bis Juni 2012 zahlten Länder oder Gemeinden an den Bund 22 Mio. Euro, von denen lediglich 10 Mio. Euro dem Versorgungsfonds zugutekamen. Die Differenz von 12 Mio. Euro floss als zusätzliche Einnahme dem Bundeshaushalt zu und wurde verbraucht. Zudem entstanden Zinsausfälle, da die Deutsche Bundesbank diesen Betrag nicht anlegen konnte. Überdies war das Bundesverwaltungsamt nicht informiert, ob und ggf. in welcher Höhe Abfindungen eingingen.

8.2

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass Bundesbehörden die Abfindungen häufig nicht dem Versorgungsfonds zuführten. Damit stehen sie nicht mehr für die Finanzierung der Versorgungsausgaben der von anderen Dienstherren übernommenen Bediensteten zur Verfügung. Der Bundesrechnungshof hat dem BMI und dem BMF empfohlen, das Verfahren zu ändern, damit die Einnahmen dem Versorgungsfonds vollständig und zeitgerecht zugeführt werden.

8.3

Die beiden Bundesministerien waren zunächst der Auffassung, ihre Regelungen stellten sicher, dass die Abfindungsbeträge haushaltsrechtlich ordnungsgemäß gebucht und dem Versorgungsfonds zugeführt werden. Nachdem sie sich davon überzeugt hatten, dass erhebliche Beträge dem Versorgungsfonds verzögert oder gar nicht zugeführt worden waren, griffen sie die Empfehlung des Bundesrechnungshofes auf. Die beiden Bundesministerien haben das Verfahren über die Zuführung der Abfindungen an den Versorgungsfonds neu geregelt. Nun haben die Bundesbehörden nach sachlicher Prüfung durch die Service-Center die Abfindungen unmittelbar bei den abgebenden Dienstherrn anzufordern und die eingegangenen Abfindungsbeträge im eigenen Einzelplan zu verbuchen. Diese Beträge haben sie zweimal jährlich an den Versorgungsfonds weiterzuleiten. Das Bundesverwaltungsamt erhält zu diesen Terminen Übersichten der Einnahmen aus Abfindungen, sodass es die vollständige Weiterleitung an den Versorgungsfonds prüfen kann.

Der Bundesrechnungshof hält das neue Verfahren für geeignet, um Abfindungen zeitgerecht und vollständig dem Versorgungsfonds des Bundes zuzuführen. Der im Bundeshaushalt verbrauchte Betrag wird dem Versorgungsfonds des Bundes noch zuzuführen sein.